Verbindliche Erklärung gegenüber dem
Emanzipatorischen Selbsthilfe e. V. und Sozialhelfer.org e. V.

Präambel

Die vorliegende Erklärung wird von der Organisation in voller Kenntnis möglicher rechtlicher und arbeitsrechtlicher Konsequenzen abgegeben. Sie dient der verbindlichen Festlegung von Grundsätzen im Umgang mit Mitarbeiter*innen, Klient*innen und allen weiteren Personen, mit denen die Organisation in Kontakt steht.

1. Grundsätze

Die Organisation bekennt sich zu Offenheit, Toleranz und Gewaltfreiheit sowie zur uneingeschränkten Gleichwertigkeit aller Menschen. Jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wird ausdrücklich abgelehnt.

2. Anerkennung der Vielfalt

Die Organisation erkennt die Vielfalt von Lebensweisen an. Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans*- und intergeschlechtliche Menschen, nicht-binäre Personen sowie alle Menschen, die nicht heteronormativen Vorstellungen entsprechen, werden als gleichberechtigter Bestandteil der Gesellschaft anerkannt und in allen Bereichen gleich behandelt.

3. Rechtsverbindliche Grundlagen

- Die Organisation verpflichtet sich zur uneingeschränkten Anwendung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

- Die Organisation verpflichtet sich ferner zur Einhaltung und Anwendung des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG, Stand 18.09.2025) und gewährleistet allen Menschen die darin verbrieften Rechte.

4. Gewaltfreiheit

Im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet sich die Organisation zur Gewaltfreiheit gegenüber allen Menschen. Körperliche Züchtigung, sexuelle Gewalt Nachstellung, Einschüchterung, Androhen von Gewalt, Erpressung oder andere Formen der Gewalt sind ausgeschlossen und werden bei Bekanntwerden unverzüglich unterbunden und zur Anzeige gebracht.

5. Rechtsstaatliche Verpflichtung

Die Organisation bekennt sich zu den Grundsätzen des Rechtsstaates und erkennt das Strafgesetzbuch in der gültigen Fassung vom 18.09.2025 an.

- Straftaten zum Nachteil von Schutzbefohlenen oder Klient*innen werden unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft oder Polizei angezeigt.

- Die Organisation arbeitet aktiv mit den Ermittlungsbehörden zusammen und stellt vorhandene Informationen zu entsprechenden Straftaten selbstständig und unaufgefordert zur Verfügung.

6. Beschäftigungsverbote
Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174–174c, 176–180a, 181a, 182–184g, 184i–184l, 225, 232–233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt wurden, dürfen in der Organisation nicht beschäftigt werden.

Zur Umsetzung dieses Verbots verpflichtet sich die Organisation:

- sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen,

- und im Falle einer bekannt gewordenen Verurteilung unverzüglich Anzeige bei den zuständigen Aufsichtsbehörden zu erstatten.

7. Gewaltschutzkonzept
Die Organisation verpflichtet sich zur Einführung und verbindlichen Umsetzung eines umfassenden Gewaltschutzkonzepts für alle Einrichtungen.

Wir sind damit einverstanden, dass diese Erklärung auf den Webseiten des Vereins Emanzipatorische Selbsthilfe e. V. und Sozialhelfer.org e. V. veröffentlicht wird und erteilen zur Datenspeicherung und Veröffentlichung hierzu unsere Einwilligung.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der Vertretungsberechtigten: _____

Stempel der Organisation: _____